



Stadt Stein am Rhein

StR 188.110

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN IM GEBÄUDEKOMPLEX „BÜRGERASYL“

vom 17.04.2002

Inhaltsverzeichnis

I.	VERFÜGBARE RÄUME	3
	Jakob und Emma Windler Saal	3
	Mehrzweckraum im Mittelbau	3
	Tribüne im ersten Stock des Nebenbaus	3
	Asylhof	3
	Carnozet	3
	Vereinskeller	4
II.	VERANSTALTUNGEN	4
III.	BESONDERE BEDINGUNGEN	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

I. VERFÜGBARE RÄUME

Art. 1

Jakob und Emma
Windler Saal

Kann für Vorträge, Konzerte, Podiumsgespräche, Ausstellungen, Lesungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen benützt werden. Dieser Raum wird nur in Ausnahmefällen zur Bewirtung von Gästen zur Verfügung gestellt. Ca. 100 Plätze bei Konzertbestuhlung.

Art. 2

Mehrzweckraum
im Mittelbau

Der Raum verfügt über ein eingerichtetes Office und ein fahrbares Buffet. Er kann für Vorträge, im Rahmen von Festanlässen zur Bewirtung von Gästen, als Office für Empfänge und Festwirtschaften, als Requisiten- und Schminkraum, als Ausstellungsraum usw. benützt werden. Ca. 40 Personen.

Art. 3

Tribüne im ersten
Stock des
Nebenbaus

Die Tribüne dient in erster Linie als Zuschauerraum für Anlässe im Hof. Sie kann bei grösseren Anlässen als Cafeteria oder Bar benützt werden.

Art. 4

Asylhof

Zur Benutzung des Asylhofes steht eine Bestuhlung und eine Tonanlage zur Verfügung. Der Hof, als Ort der Begegnung gedacht, kann für Vereinsfeste, Empfänge, Konzerte, Theateraufführungen, als Marktplatz, für Ausstellung und verschiedene andere Aktivitäten genutzt werden.

Art. 5

Carnozet

Der alte Weinkeller mit zwei Tischen, welche zusammen zu einem grossen Tisch vereint werden, bietet Platz für ca. 30 Personen. Er eignet sich besonders für Aperitifs, für Weindegustationen oder für einfachere Essen im kleinen Rahmen wie Fondue- oder Racletteplausch für Vereine und Private. Im Rahmen von Vereinsfesten kann er als zusätzlicher Restaurationsraum benützt werden.

Art. 6

Nebst einer gut ausgebauten Küche für einfachere Gerichte oder als Satellitenküche für Caterings, steht ein Office für die Getränkeausgabe, eine Gläser- und eine Geschirrabwaschmaschine zur Verfügung. Die Bar kann zusätzlich auch als Getränkeausgabestelle benützt werden. Der Raum bietet Platz für bis zu 100 Personen. Ein kleines Podest bietet Platz für kleine Kapellen oder als Bühne für verschiedenen Reden oder Vorträge. Der Raum eignet sich für Vereins- und Privatanlässe.

II. VERANSTALTUNGEN

Art. 7

Als Veranstaltungen gelten alle Belegungen durch Vereine und Private, sowie der Stadt Stein am Rhein.

Art. 8

Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten sind auf einem bei der Stadtverwaltung zu beziehenden Formular möglichst frühzeitig, spätestens aber einen Monat vor der Veranstaltung, einzureichen.

Art. 9

Wird dem Gesuch entsprochen, erhält der Gesuchsteller die Bewilligung zugestellt. Der Abwart und das Verkehrs-büro werden durch die Stadtratskanzlei mit einer Kopie der Bewilligung über die Veranstaltung orientiert.

Art. 10

Nach Erhalt der Bewilligung hat sicher der Veranstalter frühzeitig mit dem Abwart in Verbindung zu setzen, um mit ihm die organisatorischen Einzelheiten abzusprechen.

Art. 11

Alle Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch den Veranstalter nach Weisung des Abwärts auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis des Abwärts erforderlich. Für Dekorationen ist zudem die Bewilligung der Bauverwaltung (Feuerpolizei) einzuholen.

Art. 12

Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Der Veranstalter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Ausgänge und Fluchtwege frei sind und jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können (alle Ausgänge sind aufzuschliessen).

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden.

Art. 13

Die Anordnungen des Abwarts oder seines Stellvertreters sind verbindlich. Allfällige Beschwerden sind beim Bauverwalter einzureichen.

Art. 14

Nach jeder Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen am darauffolgenden Tag dem Abwart sauber gereinigt übergeben werden. Er erstellt dazu ein Protokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Art. 15

Der Veranstalter haftet grundsätzlich für alle Schäden, die zufolge der Durchführung des Anlasses entstehen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss benützt und die Geräte fachgerecht behandelt und gereinigt werden.

Art. 16

Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat der Veranstalter rechtzeitig ein Gelegenheitswirtschaftspatent zu beantragen. Das entsprechende Gesuch kann bei der Stadtratskanzlei bezogen werden. Die Küchen und die Officeräume, sowie die Geräte und das Geschirr, sind nach dem Gebrauch durch den Veranstalter zu reinigen. Vor und nach dem Gebrauch ist die Vollständigkeit zu prüfen. Die Übergabe, Kontrolle und Abnahme erfolgt durch den Abwart, zusammen mit der verantwortlichen Person des Veranstalters.

Art. 17

Die benützten Räume, inklusive WC-Anlagen und Garderoben, sind vom Veranstalter nach Weisung des Abwirts sauber zu reinigen. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände müssen umgehend weggeschafft werden. Die Aussenanlagen sind ebenfalls zu reinigen.

Art. 18

Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Besucher der Veranstaltung gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

Art. 19

Der Stadtrat bewilligt die Hinausschiebung der Polizeistunde nur in Ausnahmefällen.

Art. 20

Erteilte Bewilligungen können kurzfristig widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalter gegenüber der Stadt wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

III. BESONDERE BEDINGUNGEN

Art. 21

Grundsätzlich ist die Benützung der Räumlichkeiten kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Für öffentliche Veranstaltungen von lokalen Vereinen, lokalen Organisationen sowie lokalen wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen, für die kein Eintritt erhoben wird und sonst keine Einnahmen erzielt werden, wird keine Gebühr erhoben. Einzelheiten regelt der Stadtrat.

Art. 22

Die Abwartstätigkeit ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

Art. 23

Der normale Energieverbrauch ist in den nachstehenden Gebührenansätzen enthalten. Die allfällige Extraheizung und übermässiger Stromverbrauch werden zusätzlich verrechnet.

Art. 24

In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die Gebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Der Stadtrat behält sich vor, gegen Veranstalter und Benützer, die sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, Sanktionen zu ergreifen.

Art. 26

Dieses Reglement und die Gebührenordnung im Anhang treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat am 17. April 2002 in Kraft.

Stein am Rhein, 17. April 2002

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost

ANHANG GEBÜHREN

Grundsatz

- a) Die Benützung der Räumlichkeiten ist kostenpflichtig.
b) Ausnahmen sind in Artikel 15 Absatz 2 des Reglements für die Benützung der Räumlichkeiten im Gebäudekomplex "Bürgerasyl" geregelt.

Gebührenansätze

Es gilt der folgende zweistufige Tarif:

- A) Für einheimische Vereine, Institution, Vereinigungen und Organisationen sowie Versammlungen städtischer, kantonaler oder schweizerischer Vereine und Organisationen bzw. Delegiertenversammlungen
B) Für private Anlässe und auswärtige Organisationen

Benützung Präsentationsutensilien

	in CHF
Flügel (exkl. Stimmung)	50.00
Beamer	30.00
Hellraumprojektor	10.00
Flipchart	10.00
Hauswart / Std.	35.00

Gebührenansätze (exkl. Reinigung)

Sitzungszimmer

	Tarif A	Tarif B
Konrad Steffenauer-Zimmer / 16 Personen		60.00
Jürg Weber-Zimmer / 12 Personen		60.00

Jakob und Emma Windler-Saal	50.00	100.00
------------------------------------	-------	--------

Mehrzweckraum Mittelbau	50.00	100.00
Mit Geschirr und Office	100.00	200.00

Tribüne im Nebenbau (Freiluft)	50.00	100.00
---------------------------------------	-------	--------

Asylhof

Für Empfänge oder Aperitifs ohne Bestuhlung	50.00	100.00
Mit Geschirr und Mehrzweckraum	100.00	150.00
Mit Geschirr, Mehrzweckraum und Bestuhlung	150.00	200.00

Carnozet

Empfänge und Degustationen bis zu 2 Stunden inkl. Gläser	50.00	100.00
Tages- oder Abendbenützung inkl. Geschirr	100.00	200.00

Vereinskeller

Empfänge und Degustationen bis zu 2 Stunden inkl. Gläser (ohne Küche)	100.00	200.00
Tages- oder Abendbenützung inkl. Geschirr / Küche	300.00	500.00

Benützung aller oben erwähnten Räumlichkeiten und der gesamten Infrastruktur, pro Tag (ohne Flügel)	500.00	800.00
---	--------	--------

Für grössere Theateraufführungen, Konzerte oder bei mehrtägiger Benützung legt der Stadtrat die Gebühren fallweise fest.